

RS OGH 1990/4/4 9ObA84/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

Norm

StGB §146 A5

StGB §146 G

Rechtssatz

Darauf, wie ein redlicher Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen mußte, kommt es aus strafrechtlicher Sicht nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß auf der inneren Tatseite das Bewußtsein des Täters hinzutritt, durch sein Verhalten beim Getäuschten einen Irrtum über Tatsachen hervorzurufen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 84/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 9 ObA 84/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094380

Dokumentnummer

JJR_19900404_OGH0002_009OBA00084_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at